



Anhang 7 Vertrag über die Anwendung des IKB Kip-Zertifizierungssystems

Rechtliche Hinweise:

Das Zertifizierungssystem IKB Kip und dieser Vertrag wurden mit größter Sorgfalt und Genauigkeit übersetzt. Bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der richtigen Übersetzung, des Inhalts, der Auslegung und der Funktion des IKB-Kip-Zertifizierungssystem und dieses Vertrags sind in allen Fällen der niederländische Originaltext des IKB-Kip-Zertifizierungssystem und dieses Vertrags maßgeblich.

Zertifizierungsstelle:

und

Name des IKB Kip-Teilnehmers
(Betriebsbezeichnung):

Rechtsform:

Handelsregisternummer:

Betriebs adresse:

Postleitzahl und Ort:

Land:

Identifikationsnummer des Betriebs:

IKB-Identifikationsnummer

Name der natürlichen Person, die den
Betrieb führt/Ansprechpartner:

E-Mail-Adresse:

Postadresse:

Postleitzahl und Ort:

Land:

Telefonnummer:

Handynummer:

Glied der Produktionskette: Aufzucht Großelternbetrieb / Großelternbetrieb /
Aufzucht Elternbetrieb / Elternbetrieb / Brüterei /
Mastbetrieb / Schlachtbetrieb / Zerlegungsbetrieb /
Hauptverwaltung Verbund

- nachfolgend „Vertragspartner“ genannt



Anhang 7 Vertrag über die Anwendung des IKB Kip-Zertifizierungssystems

Präambel:

Die Stichting PLUIMNED hat als Systemverwalter einheitliche Basis Anforderungen in Form des IKB Kip Zertifizierungssystems festgelegt, in denen von einem ununterbrochenen Qualitätssicherungssystem in jedem Abschnitt der Geflügelfleisch-Produktionskette vom (aufzucht)Großelternbetrieb bis zum Zerlegungsbetrieb ausgegangen wird.

Der Vertragspartner möchte am IKB Kip-Zertifizierungssystem teilnehmen und in Zusammenhang mit der Zertifizierung und Teilnahme einen Vertrag mit der Zertifizierungsstelle abschließen.

Der Vertragspartner und die Zertifizierungsstelle haben Folgendes vereinbart:

ANWENDUNG DES IKB KIP-ZERTIFIZIERUNGSSYSTEMS

Artikel 1

Für diesen Vertrag gilt das IKB Kip-Zertifizierungssystem, das sich aus den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen IKB Kip“ und deren Anhängen zusammensetzt. In diesem Vertrag wird die Terminologie des IKB Kip-Zertifizierungssystems übernommen.

PFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS

Artikel 2

1. Der Vertragspartner erklärt durch Unterzeichnung dieses Vertrages, dass ihm der Inhalt des IKB Kip-Zertifizierungssystems bekannt ist. Die aktuellste Fassung des IKB Kip-Zertifizierungssystems ist bei der Zertifizierungsstelle erhältlich oder steht auf der Website des Systemverwalters bereit.
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung der in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen IKB Kip“ sowie deren Anhängen (aktuelle oder zukünftige Fassung) festgehaltenen Anforderungen des IKB Kip-Zertifizierungssystems.
3. Der Vertragspartner meldet Feststellungen und Änderungen in Bezug auf seinen Betrieb unverzüglich der Zertifizierungsstelle. Dies betrifft auf jeden Fall das Folgende:
 - a. Änderungen in den vom Vertragspartner auf Seite 1 dieses Vertrages angegebenen Daten,
 - b. schwerwiegende Abweichungen vom IKB Kip-Zertifizierungssystem,
 - c. die im IKB Kip-Zertifizierungssystem verpflichtend vorgeschriebenen Meldungen.
4. Im Rahmen der Vertragserfüllung beauftragt der Vertragspartner durch Unterzeichnung dieses Vertrages, falls zutreffend in dem betreffenden Land:
 - a. seinen Tierarzt, Daten über alle verschriebenen, gelieferten und im Betrieb eingesetzten Tierarzneimittel in die im IKB Kip-Zertifizierungssystem vorgeschriebene Datenbank einzutragen;
 - b. die zuständige Behörde und den Administrator der jeweils zutreffenden Datenbank des Landes, in dem der IKB Kip-Teilnehmer seinen Sitz hat, für:
 - I. I&R Geflügel,
 - II. Antibiotika-Erfassung Geflügel,
 - III. Salmonellenüberwachung bei Geflügel,aktuelle und historische Daten über den Betrieb des Vertragspartners der Zertifizierungsstelle und dem Systemverwalter zu übermitteln. Sowohl die Zertifizierungsstelle als auch der Systemverwalter können diese Daten im Rahmen der Vertragserfüllung verwenden.



Anhang 7 Vertrag über die Anwendung des IKB Kip-Zertifizierungssystems

5. Der Vertragspartner beauftragt durch Unterzeichnung dieses Vertrages die zuständige Behörde des Landes, in dem der IKB Kip-Teilnehmer seinen Sitz hat:
 - Informationen über die in seinem Betrieb gemachten Feststellungen und
 - Ergebnisse/Befunde der in seinem Betrieb durchgeführten Untersuchungen und Probenahmen,die in Zusammenhang mit den im IKB Kip-Zertifizierungssystem behandelten Aspekte stehen, darunter, jedoch nicht ausschließlich Salmonellen, Antibiotika, Tiergesundheit, Tierwohl und Lebensmittelsicherheit, der Zertifizierungsstelle und dem Systemverwalter zu übermitteln. Sowohl die Zertifizierungsstelle als auch der Systemverwalter können diese Daten im Rahmen der Vertragserfüllung verwenden.

VERARBEITUNG VON BETRIEBSBEZOGENEN DATEN UND INFORMATIONSAUSTAUSCH

Artikel 3

1. Im Rahmen der Teilnahme am IKB Kip-Zertifizierungssystem werden gemäß den Anforderungen des IKB Kip-Zertifizierungssystems und dieses Vertrages betriebsbezogene Daten gesammelt und für die im Zertifizierungssystem, in diesem Vertrag und in Anhang I dieses Vertrages genannten Zwecke verarbeitet. Diese betriebsbezogenen Daten können zudem in den im IKB Kip-Zertifizierungssystem, in diesem Vertrag und in Anhang I dieses Vertrages genannten Datenbanken und Registern eingetragen werden.
2. Im Rahmen der Teilnahme am IKB Kip-Zertifizierungssystem wird gemäß Beschreibung in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen IKB Kip“ und in Anhang I dieses Vertrages ein öffentlich zugängliches Register geführt. In diesem öffentlich zugänglichen Register können betriebsbezogene Daten wie die Betriebsnummer des IKB Kip-Teilnehmers, der Status des IKB Kip-Zertifikats und der Abschnitt der Lieferkette, für den das IKB Kip-Zertifikat ausgestellt wurde, eingetragen werden. Ist der Vertragspartner gesperrt oder von der Teilnahme ausgeschlossen, bleibt der Eintrag im öffentlich zugänglichen Register während des Zeitraums der Sperre oder des Ausschlusses vorhanden, auch wenn der Vertrag eventuell beendet wird.
3. Im Rahmen des IKB Kip-Zertifizierungssystems wird gemäß Beschreibung in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen IKB Kip“ und in Anhang I dieses Vertrages ein nicht öffentlich zugängliches Register geführt.
4. Die (betriebsbezogenen) Daten, die im Rahmen des IKB Kip-Zertifizierungssystems erfasst oder erhalten bzw. verarbeitet wurden, werden entsprechend den Anforderungen in Anhang I dieses Vertrages ausgetauscht und verarbeitet. Dieser Anhang ist Teil dieses Vertrages und kann von der Zertifizierungsstelle einseitig unter Berücksichtigung der Anforderungen des IKB Kip-Zertifizierungssystems und der diesbezüglichen Anforderungen in diesem Anhang geändert werden. Der Vertragspartner stimmt den von der Zertifizierungsstelle vorgenommenen Änderungen von Anhang I bereits im Voraus zu. Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, den Vertragspartner vorab über eventuelle Änderungen in Anhang I zu informieren. Wenn der Vertragspartner mit einer Änderung in Anhang I nicht einverstanden ist, kann er innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten der Änderung eine entsprechende Beschwerde bei der Zertifizierungsstelle einreichen. Diese Beschwerde wird unter Berücksichtigung der Anforderungen des IKB Kip-Zertifizierungssystems und von Anhang I bearbeitet.
5. Der Vertragspartner stimmt zu, dass in Bezug auf das IKB Kip-Zertifizierungssystem (bzw. seiner Teilnahme daran) hauptsächlich auf digitalem Weg mit dem Vertragspartner kommuniziert wird und dafür die E-Mail-Adresse des Vertragspartners, die er auf der ersten Seite dieses Vertrages angegeben hat, verwendet wird.



Anhang 7 Vertrag über die Anwendung des IKB Kip-Zertifizierungssystems

KONTROLLE

Artikel 4

1. In Zusammenhang mit der Teilnahme am IKB Kip-Zertifizierungssystem werden beim Vertragspartner entsprechend den Anforderungen des IKB Kip-Zertifizierungssystems eventuell risikobasiert sowohl angekündigte als auch unangekündigte Kontrollen durchgeführt, um festzustellen, ob sich der Vertragspartner an die Anforderungen des IKB Kip-Zertifizierungssystems hält.
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, an den im ersten Absatz dieses Artikels genannten Kontrollen uneingeschränkt mitzuwirken.
3. Der Vertragspartner erteilt durch Unterzeichnung dieses Vertrages seine Zustimmung zu Kontrollen, darunter Probenahmen, die im Rahmen des IKB Kip-Zertifizierungssystems durchgeführt werden.

SANKTIONEN

Artikel 5

1. Sollte sich herausstellen, dass der Vertragspartner die Anforderungen dieses Vertrages oder des IKB Kip-Zertifizierungssystems nicht oder nicht ordnungsgemäß einhält, wird gegen den Vertragspartner eine Sanktion gemäß IKB Kip-Zertifizierungskriterien verhängt. Die anzuwendenden (finanziellen) Sanktionen sind im IKB Kip-Zertifizierungssystem erschöpfend aufgezählt.
2. Die Zertifizierungsstelle übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die dem Vertragspartner infolge der Verhängung einer Sanktion entstehen.
3. Der Systemverwalter ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des IKB Kip-Zertifizierungssystems und von Anhang I dieses Vertrages gegebenenfalls berechtigt, aktiv über die gegen den Vertragspartner verhängten Sanktionen zu kommunizieren.

PFLICHTEN DER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE

Artikel 6

Die Zertifizierungsstelle führt ihre Tätigkeiten unabhängig und ordnungsgemäß aus oder lässt sie auf diese Weise ausführen. Die Tätigkeiten im Rahmen dieses Vertrages bestehen aus der Durchführung der in Artikel 4 dieses Vertrages genannten Kontrollen, deren Beurteilung und der Zertifizierung sowie gegebenenfalls der Sanktionierung auf Grundlage der Kontrollergebnisse. Die Kontrollen und Beurteilungen werden entsprechend den Anforderungen des IKB Kip-Zertifizierungssystems durchgeführt.

IKB KIP-PRÜFZEICHEN

Artikel 7

Der Vertragspartner ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Anforderungen des IKB Kip-Zertifizierungssystems das IKB Kip-Prüfzeichen zu verwenden. Dieses Recht gilt für die Laufzeit dieses Vertrages und solange das Nutzungsrecht für das IKB Kip-Prüfzeichen nicht vom Systemverwalter oder in dessen Auftrag widerrufen wurde.

HAFTUNG



Anhang 7 Vertrag über die Anwendung des IKB Kip-Zertifizierungssystems

Artikel 8

1. Für andere als die in Artikel 5 Absatz 2 dieses Vertrages genannten direkten Schäden, die aufgrund der Erfüllung dieses Vertrages entstehen oder damit in Zusammenhang stehen, ist die Haftung der Zertifizierungsstelle stets auf jenen Betrag beschränkt, den die Haftpflichtversicherung der Zertifizierungsstelle im jeweiligen Fall deckt, zuzüglich des Betrages der Selbstbeteiligung, der für die Zertifizierungsstelle laut entsprechendem Versicherungsschein gilt. Wenn und insoweit es zu keiner Leistung der genannten Versicherung kommt und der Schaden nicht eine Folge von Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit der Zertifizierungsstelle ist, ist jegliche Haftung auf einen Betrag von 25.000 € beschränkt.
2. Die Zertifizierungsstelle haftet nicht für indirekte Schäden, die eine Folge der Durchführung einer Kontrolle im Sinne des IKB Kip-Zertifizierungssystems sind oder damit in Zusammenhang stehen. Dazu zählen auf jeden Fall Betriebsschäden, Gewinnausfall, entgangene Einsparungen und Schäden durch Betriebsunterbrechungen etc.

RECHTSSTREITIGKEITEN

Artikel 9

Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Vertragspartner und der Zertifizierungsstelle sowie zwischen dem Vertragspartner und dem Systemverwalter, die aufgrund des IKB Kip-Zertifizierungssystems entstehen oder damit in Zusammenhang stehen, werden unter Berücksichtigung der Anforderungen des IKB Kip-Zertifizierungssystems beigelegt. Der Vertragspartner stimmt durch Unterzeichnung dieses Vertrages der Beilegung solcher Rechtsstreitigkeiten auf dem Weg eines verbindlichen Schiedsgutachtens von der hierfür eingerichteten (Schieds-)Kommission zu.

KOSTEN

Artikel 10

1. Die Kosten für die Teilnahme am IKB Kip-Zertifizierungssystem setzen sich aus der Teilnahmegebühr, den Kosten, die sich auf Beurteilung, Zertifizierung, Kontrolle, Probenahme und Analyse für das IKB Kip-Zertifizierungssystem beziehen, eventuellen Stornierungskosten in Zusammenhang mit Kontrollen und den gegebenenfalls vom IKB Kip-Zertifizierungssystem vorgeschriebenen Kosten zusammen.
2. Die Teilnahmegebühr wird jährlich vom Systemverwalter festgesetzt.
3. Die Kosten für die Teilnahme am IKB Kip-Zertifizierungssystem können dem Vertragspartner von der Zertifizierungsstelle oder von einer von der Zertifizierungsstelle beauftragten Person oder Einrichtung in Rechnung gestellt werden.
4. Die Zertifizierungsstelle setzt die Kontroll-, Beurteilungs-, Zertifizierungs- und Stornierungskosten im Prinzip einmal jährlich fest. Die Preise können bei der Zertifizierungsstelle erfragt werden.

Artikel 11

1. Die Kosten für die Teilnahme am IKB Kip-Zertifizierungssystem sind innerhalb der hierfür vorgesehenen Fristen – auf Verlangen auch im Voraus – an die Zertifizierungsstelle oder den Systemverwalter zu zahlen.
2. Bleibt die Zahlung der durch die Teilnahme am IKB Kip-Zertifizierungssystem entstehenden Kosten aus, kann es zu einer Sperre oder zum Ausschluss von der Teilnahme am IKB Kip-Zertifizierungssystem kommen.



Anhang 7 Vertrag über die Anwendung des IKB Kip-Zertifizierungssystems

ÄNDERUNG UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

Artikel 12

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Änderungen der Vertragspflichten, die aus Änderungen des IKB Kip-Zertifizierungssystems hervorgehen, zu befolgen.
2. Änderungen der Vertragspflichten werden dem Vertragspartner nach deren Bekanntwerden von der Zertifizierungsstelle mitgeteilt.

Artikel 13

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne gerichtliches Einschreiten vorzeitig aufzulösen, wenn:

- a. gegen den Vertragspartner ein Vergleichsverfahren eingeleitet wird,
- b. gegen den Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird,
- c. der Vertragspartner der Gesundheit der Tiere in erheblichem Ausmaß schadet,
- d. der Vertragspartner die Lebensmittelsicherheit gefährdet,
- e. der Vertragspartner die Volksgesundheit gefährdet,
- f. der Vertragspartner dem Tierwohl in erheblichem Ausmaß schadet,
- g. der Vertragspartner den Geflügelsektor (dessen Image) und/oder andere Tiersektoren gefährdet,
- h. die Zertifizierungsstelle nicht mehr als Zertifizierungsstelle im Rahmen des IKB Kip-Zertifizierungssystems anerkannt ist,
- i. das IKB Kip-Zertifizierungssystem beendet wird.

Artikel 14

1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Für die Kündigung dieses Vertrages müssen die Vertragsparteien eine Kündigungsfrist von einem Monat einhalten.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 15

1. Für diesen Vertrag gilt niederländisches Recht.
2. Alle Streitigkeiten, die infolge der Teilnahme am IKB Kip-Zertifizierungssystem oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen und für die das IKB Kip-Zertifizierungssystem keine Regelung vorsieht, unterliegen ausschließlich der Zuständigkeit der niederländischen Gerichte.

ANHANG

Artikel 16

Der folgende Anhang ist Teil dieses Vertrages:

- I. Informationsaustausch und Verarbeitung von (betriebsbezogenen) Daten

Von den Vertragsparteien rechtsgültig unterzeichnet.

(Unterschrift folgt auf der nächsten Seite)



Anhang 7 Vertrag über die Anwendung des IKB Kip-Zertifizierungssystems

FÜR DEN VERTRAGSPARTNER
Name (in Blockbuchstaben)

.....

FÜR DIE ZERTIFIZIERUNGSSTELLE
Name (in Blockbuchstaben)

.....

Unterschrift:.....

Unterschrift:.....

Datum:.....

Datum:.....

Ort:.....

Ort:.....



Anhang 7 Vertrag über die Anwendung des IKB Kip-Zertifizierungssystems

Anhang I - Informationsaustausch und Verarbeitung von (betriebsbezogenen) Daten

- Für welche Zwecke werden (betriebsbezogene) Daten erhoben und verarbeitet?

Im Rahmen der Teilnahme des Vertragspartners am IKB Kip-Zertifizierungssystem werden (betriebs- und personenbezogene) Daten erhoben und verarbeitet. Dies erfolgt zur Sicherstellung der Umsetzung des IKB Kip-Zertifizierungssystems und der mit dem IKB Kip-Zertifizierungssystem angestrebten Zwecke wie eine Verbesserung der Qualität im Geflügelfleischsektor, Transparenz zur Verbesserung der Qualität und Ausbau der Nachhaltigkeit im Geflügelfleischsektor.

- Wie wird die Sicherheit der Daten gewährleistet?

Die Zertifizierungsstelle sorgt für einen angemessenen Schutz der (betriebs- und personenbezogenen) Daten.

- Wie werden die Daten unter anderem verarbeitet?

- I. Die Zertifizierungsstelle kann Kontrollergebnisse, Beurteilungsergebnisse, Zertifizierungsbeschlüsse, Sanktionen und erfasste, angeforderte oder generierte Daten – gegebenenfalls auf Aufforderung hin – dem Systemverwalter oder den vom Systemverwalter genannten Stellen, die (unter anderem) im Auftrag des Staates mit der Kontrolle und/oder Durchsetzung gesetzlicher Vorschriften in Bezug auf Aspekte des IKB Kip-Zertifizierungssystems bzw. mit Ermittlungen in dieser Hinsicht betraut sind, melden.
- II. Die Zertifizierungsstelle kann Kontrollergebnisse, Beurteilungsergebnisse, Zertifizierungsbeschlüsse, Sanktionen und erfasste, angeforderte oder generierte Daten in den im IKB Kip-Zertifizierungssystem genannten Datenbanken für automatisierte Kontrollen (Beschlussfassung) im Rahmen des IKB Kip-Zertifizierungssystems verwenden.
- III. Die im Rahmen der Teilnahme am IKB Kip-Zertifizierungssystem gesammelten und erfassten (betriebsbezogenen) Daten (Kontrollergebnisse, Beurteilungsergebnisse, Zertifizierungsbeschlüsse, Sanktionen und angeforderte sowie generierte Daten) können in das nicht öffentlich zugängliche Register für das IKB Kip-Zertifizierungssystem aufgenommen werden, in das auch andere IKB Kip-Teilnehmer Einsicht nehmen können. Name und Adresse des Vertragspartners können nach entsprechender vorheriger Information des Vertragspartners auch in das öffentlich zugängliche Register aufgenommen oder für andere Anwendungen verwendet werden.
- IV. Der Vertragspartner dokumentiert gemäß Anforderungen im IKB Kip-Zertifizierungssystem – eventuell über seinen Tierarzt – Daten über alle für das im Betrieb des Vertragspartners gehaltene Geflügel verschriebenen, gelieferten und verwendeten Tierarzneimittel in der hierfür im IKB Kip-Zertifizierungssystem vorgesehene Datenbank. Die in der Datenbank erfassten (betriebsbezogenen) Daten werden im Rahmen des IKB Kip-Zertifizierungssystems verwendet.
- V. Der Vertragspartner dokumentiert gemäß Anforderungen im IKB Kip-Zertifizierungssystem – eventuell über seine Dienstleister – Daten über Salmonellen und die Anlieferung von Geflügel im



Anhang 7 Vertrag über die Anwendung des IKB Kip-Zertifizierungssystems

Betrieb des Vertragspartners sowie den Abtransport aus dem Betrieb des Vertragspartners in der hierfür im IKB Kip-Zertifizierungssystem vorgesehene Datenbank. Die in der Datenbank erfassten (betriebsbezogenen) Daten werden im Rahmen des IKB Kip-Zertifizierungssystems verwendet.

- VI. Sofern der Vertragspartner von der Zertifizierungsstelle, mit der er diesen IKB Kip-Vertrag geschlossen hat, für das IKB Kip-Zertifizierungssystem auf eine andere Zertifizierungsstelle umsteigt, stellt die ursprüngliche Zertifizierungsstelle die (betriebsbezogenen) Daten des Vertragspartners der neuen Zertifizierungsstelle zur Verfügung. Wenn der Vertragspartner für das IKB Kip-Zertifizierungssystem von einer Zertifizierungsstelle auf eine andere umsteigt, ist die neue Zertifizierungsstelle berechtigt, die (betriebsbezogenen) Daten des Vertragspartners, die von der anderen Zertifizierungsstelle für das IKB Kip-Zertifizierungssystem erhalten/erhoben wurden, zu verwenden.
- VII. Über den Vertragspartner bekannte Daten in Bezug auf Feststellungen im Rahmen der Teilnahme am IKB Kip-Zertifizierungssystem oder an anderen Qualitätssicherungssystemen (wie Kontrollergebnisse, Beurteilungsergebnisse, Zertifizierungsbeschlüsse, Sanktionen und im Rahmen des IKB Kip-Zertifizierungssystems oder der anderen Qualitätssicherungssysteme angeforderte sowie generierte Daten) können für das IKB Kip-Zertifizierungssystem und andere Qualitätssicherungssysteme, die vom Systemverwalter anerkannt sind und/oder an denen der Vertragspartner teilnimmt, verwendet werden. Dabei handelt es sich unter anderem um I&R-Daten (Identifikation- und Registrationsdaten von Betrieben und Tiere, Informationen über den Antibiotika-Einsatz, Salmonellen und/oder die Tiergesundheit. Die genannten (betriebsbezogenen) Daten können in die hierfür vorgesehene Datenbank aufgenommen werden.
- VIII. Die im Rahmen der Teilnahme am IKB Kip-Zertifizierungssystem erhobenen und verarbeiteten (betriebsbezogenen) Daten (u. a. Kontrollergebnisse, Beurteilungsergebnisse, Zertifizierungsbeschlüsse, Sanktionen, angeforderte und generierte Daten) können:
- dem Systemverwalter zur Verfügung gestellt werden,
 - in die im IKB Kip-Zertifizierungssystem vorgesehenen Datenbanken, Register und (Web-) Anwendungen aufgenommen werden,
 - für die in den Anforderungen des IKB Kip-Zertifizierungssystems vorgeschriebenen Berichte verwendet werden,
 - eventuell anonymisiert für Studien und Projekte zur Verbesserung der Tiergesundheit von Geflügel, der Lebensmittelsicherheit, des Tierwohls von Geflügel und im allgemeinen Interesse des Geflügel(-fleisch-)sektors verwendet werden und
 - anonymisiert für die Kommunikation im Interesse des IKB Kip-Zertifizierungssystems und des Geflügelfleischsektors verwendet werden.
- Name und Adresse des Vertragspartners sowie andere Daten in Bezug auf die Kommunikation mit dem Vertragspartner können vom Systemverwalter und der Zertifizierungsstelle für Kommunikation mit dem Vertragspartner verwendet werden.
- IX. Über den Vertragspartner bekannte Daten über die Verwendung von Antibiotika im Betrieb des Vertragspartners und bei dem im Betrieb des Vertragspartners gehaltenen Geflügel können mit dem Tierarzt, mit dem der Vertragspartner einen Vertrag angeschlossen hat, und dessen Stellvertreter, geteilt werden.



Anhang 7 Vertrag über die Anwendung des IKB Kip-Zertifizierungssystems

- Was ist bei fehlerhaften Daten und bei Beschwerden zu tun?

Fehler in den im Rahmen des IKB Kip-Zertifizierungssystems erfassten Daten können der Zertifizierungsstelle gemeldet werden. Die Zertifizierungsstelle wird für die Berichtigung sorgen. Auskunft über (betriebsbezogene) Daten ist bei der Zertifizierungsstelle erhältlich.

Kann ich eine Beschwerde gegen die Verarbeitung von (betriebs- und personenbezogenen) Daten einreichen?

Klagen/Beschwerden in Bezug auf die Verarbeitung von (betriebs- und personenbezogenen) Daten durch die Zertifizierungsstelle können schriftlich per Einschreiben an die Zertifizierungsstelle gerichtet werden. Die Zertifizierungsstelle wird dies mit dem Systemverwalter besprechen und innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt auf die Klage/Beschwerde reagieren. Sollte die Antwort der Zertifizierungsstelle nicht zu dem vom Vertragspartner gewünschten Ergebnis führen, ist es möglich, eine Beschwerde bei der niederländischen Datenschutzbehörde (Autoriteit Persoonsgegevens) einzureichen.

Führt eine vom Vertragspartner gemäß Artikel 3 dieses Vertrages eingereichte Beschwerde nicht zu einer für den Vertragspartner zufriedenstellenden Lösung, kann der Vertragspartner, in Abweichung von der Bestimmung in Artikel 14 dieses Vertrages, innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Antwort auf die Beschwerde von der Zertifizierungsstelle versendet wurde, den Vertrag mit sofortiger Wirkung beenden.

- Wie lange werden (betriebsbezogene) Daten gespeichert?

Die im Rahmen der Teilnahme am IKB Kip-Zertifizierungssystem erhobenen (betriebsbezogenen) Daten werden vorbehaltlich abweichender rechtlicher Verpflichtungen 20 Jahre lang gespeichert und danach anonymisiert oder vernichtet. Unter bestimmten Umständen werden sie länger aufbewahrt, zum Beispiel für historische, statistische und wissenschaftliche Untersuchungen, zur Vorbeugung von Betrug oder um auf andere Weise Maßnahmen ergreifen zu können, die laut Gesetz erlaubt oder erforderlich sind.

- Wer ist für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortlich?

Die Zertifizierungsstelle und der Systemverwalter (Stichting PLUIMNED) sind die Verantwortlichen für die Verarbeitung Ihrer im Rahmen des IKB Kip-Zertifizierungssystems zu verarbeitenden (betriebs- und personenbezogenen) Daten. Dieser Anhang wurde von der Zertifizierungsstelle in Absprache mit dem Systemverwalter ausgearbeitet.

Die Zertifizierungsstelle ist erreichbar unter +++ und hat ihren Sitz in +++.



Anhang 7 Vertrag über die Anwendung des IKB Kip-Zertifizierungssystems

Der Systemverwalter ist erreichbar unter info@ikbkip.nl. Weitere Informationen: www.ikbkip.de

- Welches Verfahren wird bei der Änderung dieses Anhangs angewendet?

Die Zertifizierungsstelle kann diesen Anhang einseitig festlegen. Die Verarbeitung der Daten ist für die Vertragserfüllung notwendig. Der Vertragspartner hat durch Unterzeichnung dieses Vertrages der Verarbeitung seiner Daten gemäß den Anforderungen in diesem Vertrag und in diesem Anhang zugestimmt. Zudem hat der Vertragspartner im Voraus künftig von der Zertifizierungsstelle vorgenommenen Änderungen dieses Anhangs zugestimmt.

Die Zertifizierungsstelle kann diesen Anhang nur in Absprache mit dem Systemverwalter ändern und muss den Vertragspartner vorab über Änderungen in diesem Anhang informieren.

- An wen können Sie sich bei Fragen über die Verarbeitung Ihrer Daten wenden?

Wenn Sie Fragen über die Datenverarbeitung haben, können Sie sich an die Zertifizierungsstelle wenden: +++.